

Statutenrevision 2012

Genehmigt von der Delegiertenversammlung am 11. Juli 2012 (Version 11.1)

	ALT	NEU
	<i>I. Trägerschaft und Zweck</i>	<i>I. Trägerschaft und Zweck</i>
	Art. 1	Art. 1
<i>Bestand</i>	Die politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf bilden den Spitalverband Limmattal.	Die politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf bilden den Spitalverband Limmattal.
	Art. 2	Art. 2
<i>Rechtsform</i>	Der Spitalverband Limmattal, nachfolgend Verband genannt, ist ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.	Der Spitalverband Limmattal, nachfolgend Verband genannt, ist ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes.
	Art. 3	Art. 3
<i>Rechtspersönlichkeit und Sitz</i>	Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Schlieren.	Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Schlieren.

	Art. 4	Art. 4
<i>Zweck</i>	Der Zweck des Verbandes besteht im Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie in der Erfüllung des zugehörigen Bildungsauftrages.	Der Zweck des Verbandes besteht im Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie in der Erfüllung des zugehörigen Bildungsauftrages.
	Die Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, und Weiningen haben dem Verband die Aufgabenbereiche Akutspital und Pflegezentrum übertragen, die Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf nur den Aufgabenbereich Akutspital.	Die Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen haben dem Verband die Aufgabenbereiche Akutspital und Pflegezentrum übertragen, die Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf nur den Aufgabenbereich Akutspital.
	Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen.	Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen.
	Art. 5	Art. 5
<i>Aufnahme weiterer Gemeinden</i>	Auf Gesuch hin können nach Anhörung der Verbandsgemeinden durch Beschluss der Delegiertenversammlung weitere Gemeinden in den Spitalverband aufgenommen werden.	Auf Gesuch hin können auf Anfang eines Jahres nach Anhörung der Verbandsgemeinden durch Beschluss der Delegiertenversammlung weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden.
	Die Aufnahme weiterer Gemeinden kann auch mit Wirkung nur auf das Akutspital oder nur auf das Pflegezentrum erfolgen. Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten sind in solchen Fällen, soweit sie	Die Aufnahme weiterer Gemeinden kann auch mit Wirkung nur auf das Akutspital oder nur auf das Pflegezentrum erfolgen. Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten sind in solchen Fällen, soweit sie

	sich nicht auf den Verband allgemein beziehen, auf Geschäfte beschränkt, die das Akutspital beziehungsweise das Pflegezentrum betreffen.	sich nicht auf den Verband allgemein beziehen, auf Geschäfte beschränkt, die das Akutspital beziehungsweise das Pflegezentrum betreffen.
	Art. 6	Art. 6
<i>Anschlussverträge</i>	Der Verband kann mit anderen Gemeinden Anschlussverträge abschliessen, die sich auf das Akutspital oder auf das Pflegezentrum beschränken können.	Der Verband kann mit anderen Gemeinden Anschlussverträge abschliessen.
	<i>II. Organisation</i>	<i>II. Organisation</i>
	1. Allgemeines	1. Allgemeines
	Art. 7	Art. 7
<i>Verbandsorgane</i>	Die Organe des Verbandes sind: a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes b) die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der Verbandsgemeinden; c) die Delegiertenversammlung; d) der Verwaltungsrat; e) die Baukommission f) die Spitalleitung; g) die Rechnungsprüfungskommission	Die Organe des Verbandes sind: a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; b) die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der Verbandsgemeinden; c) die Delegiertenversammlung; d) der Verwaltungsrat; e) die Rechnungsprüfungskommission.
	Art. 8	Art. 8
<i>Amtsdauer</i>	Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates, der Baukommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsor-	Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich

	gane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.	im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.
		Art. 9
<i>Zeichnungsberechtigung</i>		Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verband führen der Präsident/die Präsidentin und der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin gemeinsam.
	Art. 9	Art. 10
<i>Bekanntmachungen</i>	Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.	Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.
	Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.	Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.
	Den Verbandsgemeinden werden die Sitzungsprotokolle der Delegiertenversammlung zugestellt.	Den Verbandsgemeinden werden die Sitzungsprotokolle der Delegiertenversammlung zugestellt.
	2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	2. Die Stimmberechtigten des Verbandes
	a) Allgemeines	a) Allgemeines
	Art. 9 a	Art. 11
<i>Stimmrecht</i>	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandes.

	Art. 9 b	Art. 12
<i>Verfahren</i>	Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verwaltungsrat angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.	Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Über Vorlagen des Akutspitals beschliessen die Stimmberechtigten aller Gemeinden des Verbandes, über solche des Pflegezentrums die Stimmberechtigten der am Pflegezentrum beteiligten Gemeinden. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verwaltungsrat angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.
	Art. 9 c	Art. 13
<i>Zuständigkeit</i>	Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu: 1. die Einreichung von Initiativen; 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes; 4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5 Mio. und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen	Den Stimmberechtigten des Verbandes stehen zu: 1. die Einreichung von Initiativen; 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes; 4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 5 Millionen Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 1.5 Millionen

	bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1.5 Mio;	Franken.
	b) Initiative	b) Initiative
	Art. 9 d	Art. 14
<i>Gegenstand</i>	Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweck verbands verlangt werden.	Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes verlangt werden.
	Art. 9 e	Art. 15
<i>Vorprüfung</i>	Die Unterschriftenliste ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.	Die Unterschriftenliste ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.
	Art. 9 f	Art. 16
<i>Zustandekommen</i>	Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird. Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft	Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird. Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft

	<p>der Verwaltungsrat, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag</p> <p>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.</p>	<p>der Verwaltungsrat, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.</p> <p>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.</p>
	c) Fakultatives Referendum	c) Fakultatives Referendum
	Art. 9 g	Art. 17
<i>Beschlüsse der Delegiertenversammlung</i>	<p>Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst; 2) wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 800 Stimmberechtigte beim Verwaltungsrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen; 3) wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt. <p>Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt wer-</p>	<p>Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst; 2) wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 800 Stimmberechtigte beim Verwaltungsrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen; 3) wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt. <p>Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt wer-</p>

	<p>den, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verwaltungsrat durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.</p> <p>Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>	<p>den, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens vier Fünftel der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verwaltungsrat durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.</p> <p>Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>
	Art. 9 h	Art. 18
<i>Ausschluss des Referendums</i>	<p>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahlen; 2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte; 3. die Festsetzung des Voranschlages; 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben; 5. ablehnende Beschlüsse; 6. Anträge an die Verbandsgemeinden; 7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht; 	<p>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahlen; 2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte; 3. die Festsetzung des Voranschlages; 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben; 5. ablehnende Beschlüsse; 6. Anträge an die Verbandsgemeinden; 7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht;

	<p>8. Ausgabenbeschlüsse bis Fr. 3.5 Mio. pro Fall für einmalige und bis Fr. 1.0 Mio. für wiederkehrende Ausgaben.</p> <p>9. Genehmigung des vom Verwaltungsrat erlassenen Verwaltungsreglements</p> <p>10. Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat festgelegten Strategie</p>	<p>8. Ausgabenbeschlüsse bis 3.5 Millionen Franken pro Fall für einmalige und bis 1.0 Million Franken für wiederkehrende Ausgaben;</p> <p>9. Genehmigung des vom Verwaltungsrat erlassenen Verwaltungsreglements;</p> <p>10. Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat festgelegten Strategie.</p>
	3. Verbandsgemeinden	3. Verbandsgemeinden
	Art. 10	Art. 19
<i>Quorum der Gemeinden</i>	Ein den Gemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, darunter zwei der drei bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinden, erhalten hat. Vorbehalten bleiben Statutenänderungen (Art. 46).	Ein den Gemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, darunter zwei der drei bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinden, erhalten hat. Vorbehalten bleiben Statutenänderungen (Art. 61, Abs. 2).
	Art. 11	Art. 20
<i>Befugnisse</i>	Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden stehen zu: <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gemeinde in die Delegiertenversammlung; b) Entscheid bezüglich Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Verbandszweckes; c) Änderung dieser Statuten; d) Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband 	Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden stehen zu: <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gemeinde in die Delegiertenversammlung; b) Entscheid bezüglich Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Verbandszweckes; c) Änderung dieser Statuten; d) Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;

	e) Auflösung des Zweckverbandes. Die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinden richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.	e) Auflösung des Verbandes. Über Vorlagen des Akutspitals im Sinne von lit. b beschliessen die zuständigen Organe aller Gemeinden des Verbandes, über solche des Pflegezentrums die zuständigen Organe der am Pflegezentrum beteiligten Gemeinden. Die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinden richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.
	4. Delegiertenversammlung	4. Delegiertenversammlung
	Art. 12	Art. 21
<i>Status</i>	Die Delegiertenversammlung ist das lenkende Organ des Verbandes.	Die Delegiertenversammlung ist das lenkende Organ des Verbandes.
	Art. 13	Art. 22
<i>Zusammensetzung</i>	Die Delegiertenversammlung besteht aus 25 Mitgliedern. Der Vertretungsanspruch richtet sich nach der Bevölkerungszahl in den Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Mindestens ein Mitglied aus jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören. Der Verwaltungsrat legt vor Ende der Amtsdauer auf Grund der vom Statistischen Amt des Kantons Zürich zuletzt bekannt gegebenen Bevölkerungszahlen den Vertretungsanspruch der Gemeinden	Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden. Mindestens ein Mitglied aus jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören. Der Vertretungsanspruch richtet sich nach der vom Statistischen Amt des Kantons Zürich zuletzt bekannt gegebenen Bevölkerungszahl in den Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Ab einer Bevölkerungszahl

	für die neue Amtsperiode fest.	von 7'000 Personen hat eine Verbandsgemeinde je 7'000 Personen Anspruch auf einen weiteren Delegierten. Bei Austritt einer Verbandsgemeinde entfallen die entsprechenden Delegiertensitze. Anhand der beschriebenen Berechnung legt der Verwaltungsrat den Vertretungsanspruch der Gemeinden für die neue Amtsperiode fest.
	Wenn während der Amtsperiode weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden, legt der Verwaltungsrat auf den 1. Januar des folgenden Jahres den Vertretungsanspruch der Gemeinde auf Grund der Bevölkerungszahlen neu fest.	Wenn während der Amtsperiode weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden bzw. austreten, legt der Verwaltungsrat auf den 1. Januar des folgenden Jahres den Vertretungsanspruch der Gemeinde auf Grund Art. 22, Abs. 2, neu fest.
	Gemeinden, mit denen ein Anschlussvertrag gemäss Art. 6 besteht, können eine Vertreterin/einen Vertreter mit beratender Stimme in die Delegiertenversammlung abordnen.	Gemeinden, mit denen ein Anschlussvertrag gemäss Art. 6 besteht, können eine Vertreterin/einen Vertreter mit beratender Stimme in die Delegiertenversammlung abordnen.
	Die Mitglieder der Spitalleitung sowie durch vertragliche Vereinbarung bestimmte Personen nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.	Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin nimmt als ständiges beratendes Mitglied an der Delegiertenversammlung teil. Weitere durch den Präsidenten/die Präsidentin der Delegiertenversammlung eingeladene oder durch vertragliche Vereinbarung bestimmte Personen können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

	Art. 14	Art. 23
<i>Unvereinbarkeit</i>	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spitals Limmattal und des Pflegezentrums dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören.	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spitals Limmattal und des Pflegezentrums dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören.
	Art. 15	Art. 24
<i>Konstituierung</i>	Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin von Schlieren. Sie wählt: <ul style="list-style-type: none"> a) den Präsidenten/die Präsidentin; b) den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin; c) die Mitglieder des Verwaltungsrates; d) den Präsidenten/die Präsidentin sowie die Mitglieder der Baukommission e) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; f) einen Protokollführer/eine Protokollführerin, welcher/welche nicht der Delegiertenversammlung angehören muss. 	Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin von Schlieren. Sie wählt: <ul style="list-style-type: none"> a) den Präsidenten/die Präsidentin der Delegiertenversammlung, diese/r ist gleichzeitig Präsident/Präsidentin des Verwaltungsrates; b) den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin der Delegiertenversammlung, diese/r ist gleichzeitig Vizepräsident/Vizepräsidentin des Verwaltungsrates; c) die Mitglieder des Verwaltungsrates; d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; e) einen Protokollführer/eine Protokollführerin, welcher/welche nicht der Delegiertenversammlung angehören muss.
	Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/ Vizepräsidentin müssen der Exekutive einer Verbandsgemeinde angehören.	Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin müssen der Exekutive einer Verbandsgemeinde angehören. Die übrigen Mitglieder des

		Verwaltungsrates müssen nicht der Exekutive einer Verbandsgemeinde angehören.
	Der Präsident/die Präsidentin und der/die Vorsitzende der Spitalleitung zeichnet gemeinsam für die Delegiertenversammlung und für den Verband gegen aussen.	
	Art. 16	Art. 25
<i>Einberufung, Beschlussfassung</i>	Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise zur Festsetzung des Voranschlages sowie zur Abnahme der Jahresrechnung zusammen, und sie tagt ausserdem: <ul style="list-style-type: none"> a) auf Anordnung des Verwaltungsrates; b) gemäss vorher beschlossener Vertagung; c) auf Begehren eines Drittels ihrer Mitglieder; d) auf Verlangen der Exekutiven eines Drittels der Verbandsgemeinden. 	Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise zur Festsetzung des Voranschlages sowie zur Abnahme der Jahresrechnung zusammen, und sie tagt ausserdem: <ul style="list-style-type: none"> a) auf Anordnung des Verwaltungsrates; b) gemäss vorher beschlossener Vertagung; c) auf Begehren eines Drittels ihrer Mitglieder; d) auf Verlangen der Exekutiven eines Drittels der Verbandsgemeinden.
	Dringende Fälle vorbehalten, sind Mitglieder mindestens 8 Arbeitstage vorher unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen schriftlich einzuladen; mit gleicher Frist sind die Sitzungen öffentlich bekannt zu machen. Die Anträge des Verwaltungsrates und die erforderlichen Unterlagen sind während dieser Zeit bei der Spitalverwaltung zur	Dringende Fälle vorbehalten, sind Mitglieder mindestens 8 Arbeitstage vorher unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen schriftlich einzuladen; mit gleicher Frist sind die Sitzungen öffentlich bekannt zu machen. Die Anträge des Verwaltungsrates und die erforderlichen Unterlagen sind während dieser Zeit bei der Spitalverwaltung zur

	Einsicht aufzulegen oder den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit der Einladung zuzustellen.	Einsicht aufzulegen oder den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit der Einladung zuzustellen.
	Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von ¼ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.	Über Vorlagen des Akutspitals beschliessen die Delegierten aller Gemeinden des Verbandes, über solche des Pflegezentrums diejenigen der am Pflegezentrum beteiligten Gemeinden. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.
	Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang sowie bei Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Delegierten.	Die Delegierten fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang sowie bei Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Delegierten.
	Art. 17	Art. 26
<i>Befugnisse</i> <i>Allgemeine Kompe-</i>	Der Delegiertenversammlung stehen zu: a) Oberaufsicht über die Verwaltung des	Der Delegiertenversammlung stehen zu: a) Oberaufsicht über die Verwaltung des

<p>tenzen</p>	<p>Verbandes sowie über den Spitalbetrieb und den Betrieb des Pflegezentrums;</p> <p>b) Verabschiedung von Vorlagen zu Händen der Stimmberechtigten des Zweckverbandes und der Gemeinden;</p> <p>c) Entscheid über die Aufnahme von Gemeinden in den Spitalverband;</p> <p>d) Abschluss von Anschlussverträgen;</p> <p>e) Anstellung des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin.</p> <p>f) Festsetzung von Taggeldern, festen Vergütungen und Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsorgane (unter Vorbehalt der Entschädigung der Spitalleitung, welche durch den Verwaltungsrat festgelegt wird);</p> <p>g) Erlass einer Personalverordnung;</p> <p>h) Genehmigung des vom Verwaltungsrat erlassenen Verwaltungsreglements;</p> <p>i) Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Ausrichtung</p>	<p>Verbandes sowie über den Spitalbetrieb und den Betrieb des Pflegezentrums;</p> <p>b) Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;</p> <p>c) Entscheid über die Aufnahme von Gemeinden in den Verband;</p> <p>d) Abschluss von Anschlussverträgen;</p> <p>e) Festsetzung von Taggeldern, festen Vergütungen und Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsorgane;</p> <p>f) Erlass einer Personalverordnung;</p> <p>g) Erlass weiterer Reglemente von grundlegender Bedeutung;</p> <p>h) Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Ausrichtung.</p>
	<p>Art. 18</p>	<p>Art. 27</p>
<p>Finanzkompetenzen</p>	<p>Der Delegiertenversammlung stehen zu:</p> <p>a) Festsetzung des Voranschlages, der im Rahmen des kantonalen Rechts auch als Globalbudget ausgestaltet werden kann;</p>	<p>Der Delegiertenversammlung stehen zu:</p> <p>a) Festsetzung des Voranschlages;</p> <p>b) Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und Verlustdeckung im Rahmen der</p>

	<p>b) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates;</p> <p>c) Abnahme der Bauabrechnungen für von den Stimmberechtigten des Zweckverbandes oder von der Delegiertenversammlung bewilligte Baukredite;</p> <p>d) Anordnungen, die budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 1.5 Mio. Franken bis 5 Million Franken verursachen, wobei die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Budget, die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;</p> <p>e) Anordnungen, die nicht budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als insgesamt 500'000 Franken bis maximal 5.0 Mio. Franken pro Rechnungsjahr verursachen, wobei die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;</p> <p>f) Anordnungen, die wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 500'000 Franken bis</p>	<p><u>Statuten auf Antrag des Verwaltungsrates;</u></p> <p>c) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates;</p> <p>d) Abnahme der Bauabrechnungen für von den Stimmberechtigten des Verbandes oder von der Delegiertenversammlung bewilligte Baukredite;</p> <p>e) <u>Beschlussfassung über</u> budgetierte, einmalige, <u>neue</u> Ausgaben für einen bestimmten Zweck, <u>die</u> mehr als 1.5 <u>Millionen</u> Franken bis 5 <u>Millionen</u> Franken verursachen, wobei die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Budget, die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;</p> <p>f) <u>Beschlussfassung über</u> nicht budgetierte, einmalige, <u>neue</u> Ausgaben für einen bestimmten Zweck, <u>die</u> mehr als insgesamt 500'000 Franken bis maximal 5.0 <u>Millionen</u> Franken pro Rechnungsjahr verursachen, wobei die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;</p> <p>g) <u>Beschlussfassung über</u> wiederkehrende, <u>neue</u> Ausgaben für einen bestimmten</p>
--	---	--

	<p>maximal 1.5 Mio. Franken pro Rechnungsjahr oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen;</p> <p>g) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert bis 5 Million Franken.</p>	<p>Zweck von mehr als 500'000 Franken bis maximal 1.5 Millionen Franken pro Rechnungsjahr oder die entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen;</p> <p>h) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert von mehr als 1.5 Millionen bis maximal 5 Millionen Franken.</p>
	Art. 18 a	Art. 28
<i>Öffentlichkeit der Verhandlungen</i>	Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.	Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.
	5. Verwaltungsrat	5. Verwaltungsrat
	Art. 19	Art. 29
<i>Status</i>	Der Verwaltungsrat ist geschäftsführendes Organ des Verbandes.	Der Verwaltungsrat ist für die strategische Leitung und für den ordnungsmässigen Betrieb des Spitals verantwortlich.
	Art. 20	Art. 30
<i>Zusammensetzung</i>	Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie fünf weiteren Mitgliedern, wobei letztere nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein dürfen. Der bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinde und der Standortgemeinde des Spitals steht je ein Sitz im	Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie fünf weiteren Mitgliedern, wobei letztere nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein dürfen. Der bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinde und der Standortgemeinde des Spitals steht je ein Sitz im

	Verwaltungsrat zu. Keine Gemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten sein.	Verwaltungsrat zu. Keine Gemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten sein.
	Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, die übrigen Mitglieder der Spitalleitung sowie durch vertragliche Vereinbarung bestimmte Personen nur bedarfsweise und auf Weisung des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsrates. Das Protokoll wird von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Spitalverwaltung geführt. Der Verwaltungsrat kann nach Bedarf weitere beratende Personen beiziehen.	Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Weitere Personen können auf Weisung des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsrates beratend beigezogen werden. Das Protokoll wird von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Spitalverwaltung geführt.
	Art. 21	Art. 31
<i>Konstituierung</i>	Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.	Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin werden von der Delegiertenversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.
	Präsidium und Spitaldirektion beziehungsweise deren Stellvertretung zeichnen gemeinsam für den Verwaltungsrat.	Präsident/Präsidentin und Spitaldirektor/Spitaldirektorin beziehungsweise deren Stellvertretungen zeichnen gemeinsam für den Verwaltungsrat.
	Art. 21 a	Art. 32
<i>Einberufung und Beschlussfassung</i>	Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stim-	Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens

	men. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.	7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
	Art. 22	Art. 33
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	Der Verwaltungsrat ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere stehen ihm zu: <ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsführung für den Verband; b) Aufsicht über den Spitalbetrieb und über den Betrieb des Pflegezentrums; c) Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Antragstellung dazu; d) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Gemeinden; e) Vertretung des Verbandes nach aussen; f) Wahl der Mitglieder der Spitalleitung sowie Anstellung der Chefärzte / Chefärztinnen (unter Vorbehalt der Wahl des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin durch die 	Der Verwaltungsrat ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere stehen ihm zu: <ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsführung für den Verband; b) Aufsicht über den Spitalbetrieb und über den Betrieb des Pflegezentrums; c) Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Antragstellung dazu; d) Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane; e) Vertretung des Verbandes nach aussen; f) Anstellung des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin sowie der Chefärzte/der Chefärztinnen; g) Festlegung der strategischen Ausrichtung;

	<p>Delegiertenversammlung);</p> <p>g) Abschluss von Rahmen- und Zusammenarbeitsverträgen mit externen Leistungserbringern;</p> <p>h) Erlass der Taxordnung;</p> <p>i) Erlass von Reglementen für Spitalleitung und Kommissionen;</p> <p>j) Erlass eines Verwaltungsreglements, das auch die Delegation von Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder und an Mitglieder der Spitalleitung enthält;</p> <p>k) Festlegung der strategischen Ausrichtung.</p>	<p>h) Erlass der Taxordnung;</p> <p>i) Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;</p> <p>j) Erlass von Reglementen zur Organisation von Spitalbetrieb und Pflegezentrum;</p> <p>k) Einsetzen von beratenden Kommissionen (z.B. einer Baukommission).</p>
	Art. 22 a	Art. 34
<i>Finanzkompetenzen</i>	<p>Dem Verwaltungsrat stehen zu:</p> <p>a) Anordnungen, die budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 200'000 Franken bis 1.5 Million Franken verursachen, wobei die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Budget, die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kauttionen den Ausgaben gleichgestellt sind;</p> <p>b) Anordnungen, die nicht budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen be-</p>	<p>Dem Verwaltungsrat stehen zu:</p> <p>a) Beschlussfassung über budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die mehr als 200'000 Franken bis 1.5 Millionen Franken verursachen, wobei die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Budget, die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kauttionen den Ausgaben gleichgestellt sind;</p> <p>b) Beschlussfassung über nicht budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimm-</p>

	<p>stimmten Zweck bis maximal 500'000 Franken pro Rechnungsjahr verursachen, wobei die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;</p> <p>c) Anordnungen, die wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 100'000 Franken bis maximal 500'000 Franken pro Rechnungsjahr oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen;</p> <p>d) Auftragsvergebungen aus bewilligten Krediten;</p> <p>e) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert bis 1.5 Million Franken.</p>	<p>ten Zweck die bis maximal 500'000 Franken pro Rechnungsjahr verursachen, wobei die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;</p> <p>c) Beschlussfassung über wiederkehrende, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck die mehr als 100'000 Franken bis maximal 500'000 Franken pro Rechnungsjahr oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen;</p> <p>d) Beschlussfassung über gebundene Ausgaben von mehr als 500'000 Franken;</p> <p>e) Auftragsvergebungen aus bewilligten Krediten;</p> <p>f) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert bis 1.5 Millionen Franken.</p>
<p><i>Aufgabendelegation</i></p>		<p>Art. 35</p> <p>Der Verwaltungsrat kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann in einem Reglement die</p>

		selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse Angestellten des Verbandes mit eigener Verantwortung übertragen.
		Art. 36
<i>Öffentliches Beschaffungswesen</i>		Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.
		6. Spitaldirektor/Spitaldirektorin
		Art. 37
<i>Status</i>		Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin ist verantwortlich für eine zielgerichtete und wirtschaftliche Unternehmensführung im Rahmen der Vorgaben der übergeordneten Verbandsorgane.
		Art. 38
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>		Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin vollzieht die Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane sowie die ihm/ihr übertragenen Aufgaben. Er/sie führt die Spitalleitung und vertritt die Spitalleitung und den Betrieb gegenüber den Verbandsorganen und gegen aussen. Der Verwaltungsrat regelt die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin.
		Art. 39

<p><i>Finanzkompetenzen</i></p>		<p>Dem Spitaldirektor/der Spitaldirektorin stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlussfassung über budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 200'000 Franken; b) Beschlussfassung über nicht budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck von bis zu 50'000 Franken pro Geschäft und bis zu maximal 100'000 Franken pro Rechnungsjahr; c) Beschlussfassung über wiederkehrende, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 100'000 Franken pro Rechnungsjahr; d) Beschlussfassung über gebundene Ausgaben bis 500'000 Franken; e) Auftragsvergebungen aus bewilligten Krediten gemäss den Weisungen des Verwaltungsrates.
	<p>6. Baukommission</p>	
<p><i>Status</i></p>	<p>Art. 22 b Die Baukommission ist ein Organ des Zweckverbandes, das für ein bestimmtes, grösseres Bauprojekt eingesetzt wird (wie Ergänzungs-, Erweiterungs- und Umbauten, die den Umfang von normalen Unterhaltsarbeiten übersteigen).</p>	

	Soweit für die Baukommission keine Sonderbestimmungen gelten, kommen die Regeln für den Verwaltungsrat ergänzend zur Anwendung.	
Zusammensetzung	<p>Art. 22 c Die Baukommission besteht aus einem Mitglied des Verwaltungsrates sowie vier weiteren Mitgliedern, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Sie kann für ihre Arbeiten nach Bedarf interne und externe Fachspezialisten beratend beiziehen oder Ausschüsse einsetzen.</p>	
Konstituierung/ Beschlussfassung	<p>Art. 22 d Die Baukommission konstituiert sich selbst. Ihr Präsident/ihre Präsidentin und der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin beziehungsweise deren Stellvertretung zeichnen gemeinsam für die Baukommission. Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.</p>	
Öffentliches Beschaffungswesen und Finanzkompetenzen	<p>Art. 22 f Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.</p>	

	Die Baukommission verfügt über die bewilligten Planungs- und Baukredite im Rahmen des Bauprojekts.	
	7. Spitalleitung	
	Art. 23	
<i>Status/ Zusammensetzung</i>	Der Spitalleitung obliegt die operative Führung des Spitals und des Pflegezentrums.	
	Art. 24	
<i>Zusammensetzung</i>	Die Spitalleitung besteht aus dem Spitaldirektor/der Spitaldirektorin sowie sechs weiteren Mitgliedern.	
	Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin führt den Vorsitz.	
	Art. 25	
<i>Befugnisse</i>	Die Spitalleitung führt das Spital und das Pflegezentrum im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Grundsätze und Weisungen.	
	Der Spitalleitung obliegen:	
	a) Antragstellung an den Verwaltungsrat; b) Vollzug der Beschlüsse und Aufträge des Verwaltungsrates; c) Anordnungen, die budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 200'000 Franken verursachen;	

	<p>d) Auftragsvergebungen aus bewilligten Krediten gemäss den Weisungen des Verwaltungsrates;</p> <p>e) Anordnungen, die wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von bis zu 100'000 Franken verursachen;</p> <p>f) Vertretung des Spitals und des Pflegezentrums gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Verbänden;</p> <p>g) laufende und unverzügliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Spitals und des Pflegezentrums;</p> <p>h) interne Koordination aller Aktivitäten einschliesslich des Rechts, ergänzende, im Personalreglement nicht vorgesehene Weisungen zu erlassen und aufzuheben.</p>	
	8. Rechnungsprüfungskommission	7. Rechnungsprüfungskommission
	Art. 26	Art. 40
<i>Zusammensetzung</i>	Die Delegiertenversammlung bestellt auf ihre Amtsdauer eine Rechnungsprüfungskommission von fünf Mitgliedern aus dem Kreis der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden, wobei keine Gemeinde mit mehr als einem Mitglied vertreten sein darf.	Die Delegiertenversammlung bestellt auf ihre Amtsdauer eine Rechnungsprüfungskommission von fünf Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen nicht der Exekutive einer Verbandsgemeinde angehören. Jede Gemeinde darf mit maximal einem Mitglied vertreten sein.

	Art. 27	Art. 41
<i>Konstituierung und Beschlussfassung</i>	Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin der Delegiertenversammlung selber. Sie kann eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen. Diese hat beratende Stimme.	Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin der Delegiertenversammlung selber. Sie kann eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen. Diese hat beratende Stimme. Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
	Art. 28	Art. 42
<i>Unvereinbarkeit</i>	Die für die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen finden auch für die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes Anwendung.	Die für die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen finden auch für die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes Anwendung.
	Art. 29	Art. 43
<i>Aufgaben</i>	Die Rechnungsprüfungskommission prüft Vorschläge, Jahresrechnungen, Anträge mit finanziellen Auswirkungen, die in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Zweckverbandes und der Delegiertenversammlung oder der Gemeinden fallen, sowie besondere Bauabrechnungen und stellt der Delegiertenversammlung Antrag. Ferner nimmt sie die nach der Verordnung über den Ge-	Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite, insbesondere Vorschläge und Jahresrechnungen. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit. Sie stellt der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Ferner nimmt sie die nach der Verordnung über den Gemeindehaushalt vorge-

	<p>meindehaushalt vorgeschriebenen Kontrollen vor. Die Delegiertenversammlung beauftragt auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission eine externe Stelle mit der Durchführung von Revisionen.</p> <p>Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden sinngemäss Anwendung.</p>	<p>schriebenen Kontrollen vor.</p> <p>Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden sinngemäss Anwendung.</p>
	III. Betrieb	III. Betrieb
	Art. 30	Art. 44
<i>Allgemeines</i>	<p>Das Spital Limmattal bietet den Patientinnen und Patienten bestmögliche Behandlung und Pflege. Dem Spital können Spezialabteilungen angegliedert werden.</p>	<p>Das Spital Limmattal bietet den Patientinnen und Patienten bestmögliche Behandlung und Pflege. Dem Spital können Spezialabteilungen angegliedert werden.</p>
	Art. 31	
	<p>Der vom Staat nicht übernommene Ausgabenüberschuss der Betriebsrechnung ist von den Verbandsgemeinden anteilmässig zu decken. Die Gemeinden, welche dem Verband nur mit Bezug auf das Akutspital oder auf das Pflegezentrum beigetreten sind, beteiligen sich nur an dem Ausgabenüberschuss des Akutspitals beziehungsweise des Pflegezentrums.</p>	
	<p>Der Kostenverteiler richtet sich je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach der um den Steuer-</p>	

	<p>kraftausgleich berechtigten absoluten Steuerkraft (Nettosteuerertrag zu 100%) im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Massgebend sind die zum Zeitpunkt der Budgetierung neuesten Veröffentlichungen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich.</p>	
	<p>Art. 32</p>	
<p><i>Besondere Baurechnung</i></p>	<p>Für Ergänzungs-, Erweiterungs- und Umbauten, die den Umfang von normalen Unterhaltsarbeiten übersteigen, ist eine besondere Baurechnung zu führen.</p>	
	<p>Art. 33</p>	
<p><i>Kostenverteiler Bauprojekte</i></p>	<p>Für die Kostentragung bei Bauprojekten gemäss Art. 32 ist grundsätzlich der Modus des Kostenverteilers gemäss Art. 31 zur Anwendung zu bringen.</p>	
	<p>Ein allfällig aufgrund besonderer Verhältnisse notwendiger neuer Kostenverteiler für ein Bauprojekt gemäss Art. 32 ist den Stimmberechtigten des Zweckverbandes zusammen mit dem Kreditbegehren zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>	
	<p>Für den durch die Beiträge des Staates und der Verbandsgemeinden allenfalls nicht gedeckten Teil einer Schuld aus Bauprojekten gemäss Art. 32 kann der Verband, soweit gesetzlich möglich, Mittel auf dem Darlehensweg beschaffen.</p>	
	<p>Amortisation und Zinsendienst gehen nach Massgabe der kantonalen Vorschriften zu Lasten der</p>	

	Betriebsrechnung.	
	Art. 34	
A-Konto-Zahlungen	Bei Bauprojekten gemäss Art. 32 ist die Baukommission befugt, den Verbandsgemeinden nach Massgabe des Baufortschrittes Rechnung zu stellen.	
	IV. Verbandshaushalt und Rechnungswesen	IV. Verbandshaushalt und Rechnungswesen
		Art. 45
Finanzhaushalt		Der Verband führt ab dem 1. Januar 2012 einen eigenen Finanzhaushalt mit Verwaltungs- und Bestandesrechnung nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
	Art. 35	Art. 46
Eigentums-/Vermögensverhältnisse	Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sind Eigentum des Verbandes.	Vom Verband erstellte Bauten und erworbene Einrichtungen sind Eigentum des Verbandes. Soweit Grundstücke und Immobilien nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt und veräussert werden sollen, verfügt diejenige Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet sich das Grundstück befindet, über ein unlimitiertes Vorkaufsrecht.
		Art. 47
		Die Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden für Spital und Pflegezentrum, die vor dem Inkrafttreten des Spitalplanungs- und -finanzierungs-

		gesetzes (SPFG) an den Verband geleistet worden sind, werden rückwirkend auf den 1. Januar 2012 gemäss § 30 SPFG in Eigenkapital umgewandelt. Massgebend ist der Restbuchwert entsprechend der in der Verordnung über die Umwandlung früherer Investitionsbeiträge an Spitäler in verzinsliche Darlehen und Guthaben zugunsten des Kantons (Investitionsumwandlungsverordnung; InUV, vom 5. Oktober 2011) festgelegten Berechnungsweise.
	Art. 36	Art. 48
<i>Finanzplan/ Voranschlag</i>	Der Verwaltungsrat bringt der Delegiertenversammlung jährlich den Finanzplan für eine 5-Jahres-Periode zur Kenntnis.	Der Verwaltungsrat bringt der Delegiertenversammlung jährlich den Finanzplan für eine 5-Jahres-Periode zur Kenntnis.
	Der Verwaltungsrat hat jeweils bis zum 15. September den Voranschlag für das folgende Rechnungsjahr mit den sich daraus ergebenden voraussichtlichen Leistungen der Verbandsgemeinden vorzulegen.	
	Art. 37	Art. 49
<i>Rechnungswesen</i>	Für die Rechnungsführung gelten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. Die Betriebsrechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Rechnungsführung ermittelt die Betriebskostenanteile der Verbandsgemeinden. Der Verwaltungsrat legt die Rechnung	

	jeweils bis 15. April vor.	
	Für das Pflegezentrum wird eine in das Rechnungswesen des Spitals integrierte Nebenrechnung geführt.	Für spezielle Leistungsaufträge und Aufträge Dritter werden Nebenrechnungen geführt. Solche Nebenrechnungen werden beim Jahresabschluss in die Jahresrechnung des Verbands einbezogen.
		V. Finanzierungssystem
		Art. 50
<i>Grundsätze</i>		Der Verband wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Der Verband ist gehalten, Ergebnisse zu erarbeiten, die die langfristige Werterhaltung der Infrastruktur sicherstellen.
		Art. 51
<i>Finanzierungssystem</i>		Leistungen des Akutspitals werden durch Patienten, Versicherer und Kanton nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen abgegolten. Leistungen des Pflegezentrums werden von den beteiligten Verbandsgemeinden nach den Vorgaben des Pflegegesetzes (LS 855.1) finanziert, sofern sie nicht durch Entgelte Dritter abgegolten werden.
		Art. 52

<i>Fremdmittelaufnahme</i>		Der Verband kann Fremdmittel aufnehmen.
		Art. 53
<i>Verwendung und Tragung von Gewinn und Verlust</i>		<p>In der Regel werden Betriebsgewinne dem Eigenkapital zugewiesen, Betriebsverluste mit dem Eigenkapital verrechnet.</p> <p>Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Verbands zu decken haben, werden diese proportional zur Bevölkerungszahl getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Voranschlages durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde.</p> <p>Betriebsverluste des Akutspitals werden durch die Verbandsgemeinden getragen.</p> <p>Betriebsverluste des Pflegezentrums werden durch die an diesem beteiligten Verbandsgemeinden getragen.</p>
		Art. 54
<i>Haftung</i>		Für die Verbindlichkeiten des Akutspitals haften nach dem Verband die Verbandsgemeinden.

		<p>Für die Verbindlichkeiten des Pflegezentrums haften nach dem Verband die am Pflegezentrum beteiligten Verbandsgemeinden.</p> <p>Die Haftungsanteile richten sich proportional nach der Bevölkerungszahl. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Voranschlages durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde.</p>
	V. Aufsicht und Rechtsschutz	VI. Aufsicht und Rechtsschutz
	Art. 38	Art. 55
<i>Aufsicht</i>	Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.	Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.
	Art. 39	
<i>Rechtsmittelverfahren</i>	Gegen Anordnungen der Mitglieder der Spitalleitung kann, sofern die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, die Überprüfung durch den Verwaltungsrat verlangt werden. Gegen dessen Entscheid ist nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung der Rekurs zulässig.	
	Art. 40	Art. 56
<i>Öffentlichrechtliche Streitigkeiten</i>	Allfällige Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Ver-	Allfällige Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Ver-

	bandsgemeinden, welche sich aus diesen Statuten ergeben, sind nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	bandsgemeinden richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung über die Rechtspflege.
	Art. 41	
<i>Zivilrechtliche Streitigkeiten</i>	Die Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie in Anständen, bei welchen einer Gemeinde oder dem Verband die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, bleibt vorbehalten.	
	VI. Austritt, Auflösung, Liquidation	VII. Austritt, Auflösung, Liquidation
	Art. 42	Art. 57
<i>Austritt</i>	Die Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.	Die Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.
		Die Delegiertenversammlung kann ausnahmsweise die Kündigungsfrist verkürzen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von 80% der anwesenden Delegierten.
	Verbandsgemeinden, die aus dem Verband austreten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.	Verbandsgemeinden, die aus dem Verband austreten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.
	Art. 43	Art. 58
<i>Auflösung</i>	Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Organe sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahin gefallen ist.	Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Organe sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden.
	Art. 44	Art. 59

<p><i>Liquidation</i></p>	<p>Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach ihren bis anhin geleisteten Kostenanteilen für Bauaufwendungen und Anschaffungen. Dabei werden die den einzelnen Gemeinden zugehörigen Vermögenswerte wie folgt ermittelt:</p> <p>a) Der Wert der Vermögensteile gemäss Anlagebuchhaltung des Spitals Limmattal per 31. Dezember 2002, korrigiert um die jährlichen Abschreibungen nach den Kostenrechnungsvorschriften der Vereinigung „H+ Die Spitäler der Schweiz“ fällt anteilmässig den im Zeitpunkt der Auflösung dem Verband angeschlossenen Gründergemeinden zu.</p> <p>b) Der Wert aller Vermögensteile abzüglich des unter lit. a) ermittelten Wertes fällt anteilmässig allen im Zeitpunkt der Auflösung dem Verband angeschlossenen Gemeinden zu.</p> <p>e) Der Wert der Vermögensteile für das Pflegezentrum fällt anteilmässig den im Zeitpunkt der Auflösung angeschlossenen Gründergemeinden zu.</p> <p>Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der</p>	<p>Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach ihrem Anteil am Eigenkapital.</p> <p>Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.</p>
---------------------------	---	---

	Liquidation.	
	Art. 45	Art. 60
<i>Streitigkeiten</i>	Streitigkeiten über den Austritt einer Verbandsgemeinde, über die Auflösung des Verbandes sowie über die Liquidation sind gemäss Abschnitt V. dieser Statuten zu erledigen.	Streitigkeiten über den Austritt einer Verbandsgemeinde, über die Auflösung des Verbandes sowie über die Liquidation sind gemäss Abschnitt VI. dieser Statuten zu erledigen.
	VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen
	Art. 46	Art. 61
<i>Inkrafttreten</i>	Diese Statuten treten nach Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auf das durch die Delegiertenversammlung bestimmte Datum in Kraft.	Diese Statuten treten nach Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Sie unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.
<i>Änderung der Statuten</i>	Änderungen der Zweck verbandsstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweck verbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die übrigen Änderungen werden mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden beschlossen.	Änderungen der Verbandsstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die übrigen Änderungen werden mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden beschlossen.
	Art. 47	Art. 62
<i>Aufhebung früherer Erlasse</i>	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten werden die vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 30. Juli 1959 genehmigte „Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten werden alle Erlasse, die im Widerspruch stehen zu den vorliegenden Statuten, aufgehoben.

	für den gemeinsamen Bau und Betrieb eines Spitals im Limmattal“ sowie alle Erlasse, die im Widerspruch stehen zu den vorliegenden Statuten, aufgehoben.	
--	--	--

Genehmigt von der Delegiertenversammlung: 11. Juli 2012

Genehmigt von den Verbandsgemeinden:

- Aesch
- Birmensdorf
- Boppelsen
- Buchs
- Dällikon
- Dänikon
- Dietikon
- Geroldswil
- Hüttikon
- Oberengstringen
- Oetwil a.d.L.
- Otelfingen
- Regensdorf
- Schlieren
- Unterengstringen
- Urdorf

- Weiningen

Genehmigt durch den Regierungsrat: *(Beschluss Nr. XY)*

In Kraft ab: 01. Januar 2012

(Beschluss der Delegiertenversammlung

vom 11. Juli 2012)